

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Vier und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

mit des Testierers eigener Hand geschriben oder unterschriben seyen.

§. III.

Es mag auch einer mehr / als ein Codicill, so fern sie einander nicht zuwider seyn / auffrichten. Da aber einer unterschidliche Codicill auffgericht / und dieselbe einander zuwider lieffen / soll dem jenigen / was in dem letzten verordnet / nachkommen werden.

§. IV.

Und dieweil zu End der Testamenten gemeintlich diese Clausul anaehenckt wird / daß da es nicht als ein Testament kräftig seyn wü de / es doch als ein Codicill gültig seyn solle / So wollen Wir / daß solcher Clausul nicht mehr krafft / weder die Recht zulassen / zugeeignet werde.

Der

Zier und Zwanzigste Titul.

Von Testamentarien / und wie die Testamenta sollen exequirt werden.

Damit eines jeden letzter Will / mit mehrerem Fleiß und Treu / exequirt werde / so pflegen zu mehrmalen die Testierer / eine oder mehr vertraute glaubwürdige Mannspersonen / welche ihren letzten Willen getrewlich exequire und vollstrecke / wolbedächtlich zuverordnen / und seind dergleichen Personen / da sie dem Testierer / bey seinen Lebzeiten / ein solches zugesagt / in allweg verbunden / demselben getrewlich nachzusetzen / da sie es aber nicht versprochen / und es ihrer Gelegenheit nicht seyn würde / sich eines solchen Wercks zu unterfangen / können sie darzu / wider ihren Willen / nicht getrungen werden / es wäre dann Sach / daß sie vor solche Mühe / auß dem Testament etwas zugewarten hätten / dann solchen falls / sollen si: der Execution, darzu sie vom Testierer ernennet worden / sich annehmen / oder dasjenige / das ihnen im Testament verordnet / verwürcket haben.

§. I.

Wann aber einer eine solche Execution, und Testamentarien-Ampt auff sich zunehmen erbietig / soll Er / auff der Erben begehren / Unsern Beampten angeloben / des Testierers letz-

sten Willen / in allen billichen rechtmäßigen Dingen / eufferstem Fleiß nach / ohne alle Gefärde und arge List / getrewlich zu vollziehen.

§. II.

Und da der Testamentarien mehr dann einer / sollen sie die auffgenommene Execution anbefohlener massen / doch mit einhelligem Rath und Bedencken / aufrichten / es wäre dann vom Testierer anders außdruckentlich versehen / oder obs Sach wäre / daß einer durch Kranckheit oder unvermeydenlich Berreisen ic. verhindert würde / alßdann mögen die andern / deren seyen einer oder mehr / des Testierers Willen und Ordnung / wol verrichten / aller gestalt / wie er ihnen dasselbig befohlen und auffgelegt hat.

§. III.

Es ligt auch den Testamentarien ob / daß so bald der eingesezte Erb / sich zu der Erbschaft bekennt / sie ein ordentlich Inventarium aufrichten / oder wann schon albereit eins zuvor von den Erben verfertigt worden / sich desselben gebrauchen / und innerhalb drey Monaten / nach Verfertigung dessen / den Erben / Legatarien / und allen andern / denen im Testament etwas verschafft / einem jeden das seinige unverzüglich entrichten und zustellen / auch den Erben und Interessirten / über alle Einnahm und Aufgab / gebührliche Rechnung thun.

§. IV.

Im fall aber etwann die Legata disputirlich / oder sonsten andere Strittigkeiten / so innerhalb diser bestimmten drey Monaten nicht könten expediert werden / fürfielen / können sie sich alßdann / bey Unsern Beambten / solcher kurzer Zeit halben / beschwären / und umb längere anhalten / welche ihnen auch / nach Beschaffenheit der Sachen / vergonnt werden solle.

§. V.

Da auch die Erben vorsegllicher weiß die Sach auff die lange Banck spielten / und sich nicht erklären wolten / ob sie die Erbschaft anzutretten gedächten oder nit / mögen alßdann die Testamentarien bey Unsern Beambten vnd Gerichten / sich deswegen anmelden / und bitten / die Erben zu einer eigentlichen Resolution anzuhalten.

§. VI.

Wann auch die Nothdurfft erheischen thäte / daß die Testamentarij zu Entrichtung der Legaten und anders / etliche bewegliche oder vnwegliche Güter verkauffen mußten / sollen sie
solches

solches zuvor dem Erben anzeigen / und mit dessen Vorwissen und Bewilligen solches vornemmen.

§. VII.

Wann aber der Testierer keine Testamentarien ernennet und verordnet / sollen die Erben / nach dem sie die Erbschafft angetreten / und ein Inventarium darüber auffgericht / macht haben / disen letzten Willen zu exequiren / die Legaten zuentrichten / und alles anders / was solcher letzter Will außweist / innerhalb obgesetzter Zeit der dreyen Monaten gänglich zuvollziehen. Dann wo solches innerhalb diser Zeit nicht beschehe / und sie dessen keine ehehafte Ursachen hätten / sollen sie alles Nutzens und Gewinns / den sie von des Testirers letzten Willen sonst zugewarten gehabt / verlustiget seyn. Und von der Erbschafft zweyen drittheil des Testators nechsten Verwandten / welche ab intestato succedirt hätten / der übrige dritte Theil aber Uns heim fallen / doch zuvorderst die Legata, und was weiter darinnen verordnet / entrichtet werden.

§. VIII.

Ob auch die Testamentarien / oder in Mangel deren / die Erben über obbestimmte Zeit der dreyen Monaten sich / in Exequirung des Testaments / ohne Ursachen / säumig erwiesen / und vnder dessen die legitime Güter in Abgang kämen und gar verdürben / so seind die Testamentarien oder Erben schuldig / den Legatarijs allen empfangenen Schaden zuerstatten / wie nicht weniger auch alle die jenige Früchten und Nutzungen / welche die Legatarij, wann sie zu rechter Zeit wären geliffert worden / von ihren legitimen Gütern hätten haben können / ob gleich die Erben dieselben nicht empfangen noch genossen hätten.

§. IX.

Im fall aber sich begab / daß die verordnete Testamentarij, oder die Erben / zu Exequirung und vollziehung des Testaments nicht tauglich wären / oder sie sonst damit gar zu langsam und ungeschickt umgiengen / Sollen Unsere Beambte / damit des Verstorbenen letzter Will erfüllet / und Unserer Underthanen Nutzen befördert werde / als dann zwo oder drey andere geschickte / auffrichtige und erbare Mannspersonen verordnen / welche nach Außweiß dises Unsers Landrechtens / des Abgestorbenen letzten Willen / auff der Erben ziemlichen Kosten vollziehē / und nachgehends jezt gedachten Unsern Beambten / in beyseyn der Erben und anderer Intressirten / gebührliche Rechnung thun.